Kinderschutz an Schulen

Indikatoren für eine Gefährdung

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- Autonomiekonflikte
- Konflikte um das Kind
- Aufsichtspflichtverletzung
- Schulabsentismus

▼

Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte

Lehrkräfte

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Bundeskinderschutzgesetz (sinngemäß)

- werden Lehrerinnen und Lehrer gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt, so sollten Sie mit den Kindern und deren Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist (§ 4 Abs. 1 KKG).
  ☞ Im besten Fall Vereinbarungen dokumentieren
- zur Gefährdungseinschätzung haben sie Anspruch gegenüber dem öffentl. Träger der Jugendhilfe auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

▼

Wenn die Maßnahmen der Schule ausgeschöpft sind und die Eltern bei der Gefährdungsabwendung nicht mitwirken

- Gefährdungsmitteilung per Mitteilungsbogen per Fax an die zuständige Dienststelle im Kommunalen Sozialdienst

Wichtige Dokumente:

★ Kooperationsvereinbarung Kommunaler Sozialdienst / Grundschulen
★ Flyer Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kommunaler Sozialdienst Kinderschutz und Frühe Hilfen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit der Region Hannover)
Tel: 0511-2707 85 22

Die Fachberatung steht zur Verfügung für Personen, die beruflich- innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (Bundeskinderschutzgesetz, § 4 KKG)
Die Fachkräfte informieren und beraten Sie anonymisiert zu folgenden Themen:

★ Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
★ Vorgehen, Handlungsabläufe, Kooperationsmöglichkeiten und Datenschutz
★ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten pseudonymisiert und anonymisiert
Durch die Fachberatung erfolgt keine Mitteilung an den ASD / KSD

Kommunaler Sozialdienst Schulsozialarbeit

§ 8a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

- Erste Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung
  ☞ Eltern Gespräch, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, weitere Unterstützungsangebote vermitteln z.B. Beratungsstellen oder Jugendhilfe, Absprachen und Vereinbarungen treffen mit den Personensorgeberechtigten, weitere Gespräche vereinbaren, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Dokumentation
- Gefährdungseinschätzung vornehmen
  ☞ Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft = Fachberatung Schulsozialarbeit
  ☞ Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung

▼ erneute oder andauernde Gefährdung

- Gefährdungsmitteilung an zuständige Dienststelle Kommunaler Sozialdienst
- Absprachen zum weiteren Vorgehen und zur Zusammenarbeit zwischen Bezirkssozialarbeit und Schulsozialarbeit

Kommunaler Sozialdienst Bezirkssozialarbeit (BSA)

§ 8a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder-und Jugendhilfe

- Empfangsbestätigung an Schulleitung

▼ Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung

- Hausbesuch, Gespräche, Klärung der Inanspruchnahme von Hilfen und Mitwirkung von Personensorgeberechtigten

▼

Keine Mitwirkung bei andauernder Gefährdung
☞ Schutzmaßnahmen d.h. Inobhutnahme oder Mitteilung ans Familiengericht

▼

☞ Schutzplan
☞ Vereinbarungen
☞ weitere Hilfen

- BSA informiert Schule / Schulsozialarbeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Ergebnisse der Intervention, die Einleitung von erzieherischen Hilfen, Wechsel in der Fallzuständigkeit
- BSA hat die Verantwortung für den weiteren Fallverlauf bzw. die Einleitung von weiteren Maßnahmen z.B. Inobhutnahme, Benachrichtigung Familiengericht, Hilfe zur Erziehung

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
Blumenauerstr.5/7
30449 Hannover